

RS UVS Niederösterreich 1993/06/09 Senat-KO-92-407

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1993

Rechtssatz

Das Fahren mit 80 km/h auf dem mittleren Fahrstreifen einer Autobahn kann nicht als den übrigen Verkehr behinderndes Langsamfahren qualifiziert werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at